

Informationen zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS)



Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS) (QS-Vereinbarung Laserbehandlung bei bPS) nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.04.2018 in der Fassung ab dem 01.01.2019: https://www.kbv.de/media/sp/Laserbehandlung_bei_bPS.pdf

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Laserbehandlungen können nur von folgender Facharztgruppe durchgeführt werden:
FÄ für Urologie
- ◆ Durchführung von mind. 40 in einer qualifizierten Einrichtung unter Anleitung erbrachten Laserbehandlungen bei bPS im beantragten Verfahren, bei Beantragung des Holmium- oder Thulium-Laserverfahrens unter Anwendung resezierender und enukleierender Techniken
oder
bei Beantragung mehrerer Verfahren: Durchführung von 50 Laserbehandlungen, davon mind. 10 in jedem beantragten Verfahren, für Holmium- oder Thulium-Laserverfahren unter Anwendung resezierender und enukleierender Techniken
- ◆ Ärzte, die über eine Genehmigung für eines der Laserverfahren verfügen und eine Genehmigung für ein weiteres Verfahren dieser Vereinbarung beantragen, erhalten eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen des neu beantragten Verfahrens, wenn sie hierfür 10 gemäß Nummer 3 unter Anleitung durchgeführte Laserbehandlungen, für Holmium- oder Thulium-Laserverfahren unter Anwendung resezierender und enukleierender Techniken, nachweisen können
- ◆ die Anleitung erfolgt durch einen Arzt, der mind. 100 Laserbehandlungen in einem genannten Verfahren selbstständig durchgeführt hat und zum Zeitpunkt der Anleitung diese Leistungen regelmäßig erbringt, und in dessen Einrichtung mind. 30 Eingriffe pro Jahr durchgeführt wurden. Der anleitende Arzt muss die selbstständig durchgeführten Leistungen überwiegend in dem beantragten Verfahren durchgeführt haben

Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

Es dürfen nur Geräte mit entsprechender **CE-Kennzeichnung** und einer **maximalen Leistung** verwendet werden von **mindestens**

- ◆ 80 Watt für HoLRP, HoLEP und PVP mit KTP-Laser oder
70 Watt für TmLRP, TmLEP oder
120/180 Watt für PVP mit LBO-Laser
- ◆ **Verwendetes Zubehör** muss über eine **CE-Kennzeichnung** verfügen und gemäß Herstellerangaben mit dem verwendeten Lasersystem kompatibel sein
- ◆ Bei der Anwendung des Lasers sind die entsprechenden Anforderungen an Laser-Behandlungsräume und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten
- ◆ Die räumliche **Ausstattung** muss mindestens umfassen:
 - Personalumkleidebereich mit Waschbecken und Vorrichtung zur Durchführung der Händedesinfektion
 - Raum für die Aufbereitung von Geräten und Instrumenten, die Übergabe für unreine Güter sowie für Putzmittel, wobei eine Kombination der drei möglich ist

- Räume oder Flächen für das Lagern von Sterilgut und reinen Geräten
- Aufwachraum für Patienten
- ◆ **Apparativ-technische Voraussetzungen**
 - Problemlose Reinigung und Desinfektion sämtlicher Oberflächen, flüssigkeitsdichter Fußbodenbelag
 - Lichtquellen zur fachgerechten Ausleuchtung des Operationsraumes und des Operationsgebietes mit Sicherung durch Stromausfallüberbrückung
 - Entlüftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der eingesetzten Anästhesieverfahren und der hygienischen Anforderungen
 - Vorhalten sämtlicher für die Notfallversorgung notwendigen Instrumente Materialien und Medikamente
 - Genehmigungsrelevante Änderungen der apparativen und räumlichen Ausstattung sind der KV mitzuteilen
- ◆ **Organisatorische Voraussetzungen**
 - Die postoperative Nachbeobachtung des Patienten im Aufwachraum muss gewährleistet werden, bis der Patient auf eine geeignete Station verlegt werden kann
 - mind. 1 Fachgesundheitspfleger für Anästhesie und Intensivpflege zur Nachbeobachtung
 - Anwesenheit eines qualifizierten Arztes
 - Für Einrichtungen, die nicht über eine Intensivstation verfügen:
Kooperation zur intensivmedizinischen Behandlung des Patienten innerhalb von 30 Minuten nach Indikationsstellung

Eine ständige Erreichbarkeit eines vollständigen Operationsteams zur Durchführung einer ggf. erforderlichen Nachoperation ist zu gewährleisten

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ Stichprobenprüfungen durch die KV möglich
- ◆ Die Protokolle über sicherheitstechnische Kontrollen gemäß § 11 Abs. 3 der MPBetreibV sind aufzubewahren und der KV gegebenenfalls vorzulegen
- ◆ Erstellung einer zusammenfassenden Jahresstatistik für jedes Laserverfahren und alle damit durchgeführten Laserbehandlungen

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 36289, 36290

Die Abrechnung setzt zusätzlich eine Genehmigung als Belegarzt voraus.

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/holmium-laser/laserbehandlung_des_benigen_prostatasyndroms_antrag.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam